

mit dem Hinweis auf Art. 944 rev. OR bestreiten, wonach es zulässig sei, in die Firma Angaben über die Natur des Unternehmens aufzunehmen. Diese Bestimmung gilt nur unter Vorbehalt der allgemeinen Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes, dass durch die Firma nicht Rechte Dritter verletzt werden dürfen.

### VIII. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

#### POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. Nr. 37. — Voir n° 37.

## I. FAMILIENRECHT

### DROIT DE LA FAMILLE

#### 43. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. September 1938 i. S. Frisch gegen Baumann.

Art. 314 Abs. 2 ZGB. Erhebt der Vaterschaftsbeklagte die Einrede, die Kindsmutter habe in der kritischen Zeit noch mit einem andern Manne geschlechtlich verkehrt, so kann die Klägerschaft die Durchführung der Blutgruppenuntersuchung bezüglich des Andern verlangen.

.....

3. Nachdem die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts die Blutgruppenuntersuchung als schlüssiges Beweismittel zur Zerstörung der Vermutung der Vaterschaft des Beklagten und einen daherigen Anspruch des letztern auf deren Durchführung anerkannt hat (BGE 60 II 84, 61 II 75), ist es ein Gebot der Logik und der Billigkeit, dass sie auch der Klägerin gewährt werde zum Nachweise, dass ein Dritter, mit dem sie verkehrt hatte, nicht der Vater sein könne; denn sobald — bei einem solchen positiven Resultat der Blutprobe — dies feststeht, ist der aus dem Verkehr mit diesem Dritten sich ergebende Zweifel beseitigt, also die Exceptio nach Art. 314 Abs. 2 entkräftet und die Vermutung der Vaterschaft des Beklagten wieder hergestellt. Ob allerdings für einen am Prozesse nicht beteiligten Dritten eine Rechtspflicht zur Hergabe einer Blutprobe bestände, ist eine Frage des kantonalen Prozessrechts. Da die Klägerin das Begehren um Durchführung der Blutuntersuchung bezüglich des G. gestellt hat, muss diese angeordnet werden mit der Wirkung, dass im Falle des Ausschlusses der Vaterschaft des G. die Klage gegen F. geschützt, im gegenteiligen Falle aber abgewiesen

werden muss. Zwecks Ergänzung des Beweisverfahrens in diesem Sinne ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## II. SACHENRECHT

### DROITS RÉELS

Vgl. Nr. 47. — Voir n° 47.

## III. OBLIGATIONENRECHT

### DROIT DES OBLIGATIONS

#### 44. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. Mai 1938 i. S. Ulrich gegen Grunder's Erben.

Schadenersatzanspruch aus Werkvertrag, Art. 368 OR, u. aus unerlaubter Handlung, Art. 41 ff. Anspruchskonkurrenz.

Unfall eines Monteurs infolge mangelhafter Reparatur des Steigurtes durch den Sattler.

1. Werkvertrag. Haftung des Unternehmers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Prüfungs- und Anzeigepflicht des Bestellers, Art. 367 und 370. (Erw. I, 1-4.)
2. Unerlaubte Handlung. Verhältnis zum Werkvertrag. Widerrechtlichkeit: Verstoss gegen ein allgemeines Gebot der Rechtsordnung (in casu Gefährdung von Leib und Leben Dritter). Adaequater Kausalzusammenhang. Haftung des Geschäftsherrn, Art. 55. Herabsetzungsgründe. (Erw. II, 1-2.)

A. — Am 30. Mai 1931 stürzte der 1901 geborene Kläger, der als Freileitungsmonteur bei der Installationsfirma Binder & Richi in St. Gallen angestellt war, in der

Nähe von Flawil von einem Kraftleitungsmaste ab, wobei er sich schwere Verletzungen zuzog.

Der Sturz war darauf zurückzuführen, dass die Strippe des um den Mast geschlungenen Steigurtes riss. Der Kläger hatte den Gurt, der sein Eigentum war, einige Wochen vor dem Unfall bei der beklagten Sattlerfirma reparieren lassen.

Die Suval zahlte dem Kläger Krankengeld und Heilungskosten und sprach ihm eine vorläufige Rente zu. Sie verlangte von der Beklagten Ersatz ihrer Leistungen, da der Unfall durch die mangelhafte Reparatur des Steigurtes verursacht worden sei. Da die Verhandlungen nicht zum Ziele führten, trat die Suval gestützt auf Art. 100 KUVG ihre Ansprüche gegen die Beklagte dem Kläger ab.

B. — Im Februar 1936 leitete der Kläger gegen die Beklagte vorliegenden Prozess ein, in dem er unter Einschluss der ihm von der Suval abgetretenen Regressansprüche eine Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von insgesamt Fr. 49,263.10 mit 5 % Zins seit 30. Mai 1931 geltend machte. Die Klage wurde mit der sowohl hinsichtlich des Materials als der Arbeit unsachgemässen Reparatur des Steigurtes begründet, die den Unfall verursacht habe.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie bestritt in erster Linie die Aktivlegitimation des Klägers für vertragsrechtliche Ansprüche, da die Reparatur auf Namen und Rechnung der Arbeitgeberin des Klägers ausgeführt worden sei, zwischen dem Kläger und der Beklagten daher gar kein Vertragsverhältnis bestanden habe. Sodann widersetzte sich die Beklagte den Haftungsansprüchen grundsätzlich und dem Masse nach.

C. — Das Bezirksgericht St. Gallen hat die Klage nach Einholung einer Expertise durch Urteil vom 25. Mai 1937 abgewiesen.

Auf Appellation des Klägers hin hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen das erstinstanzliche Erkenntnis